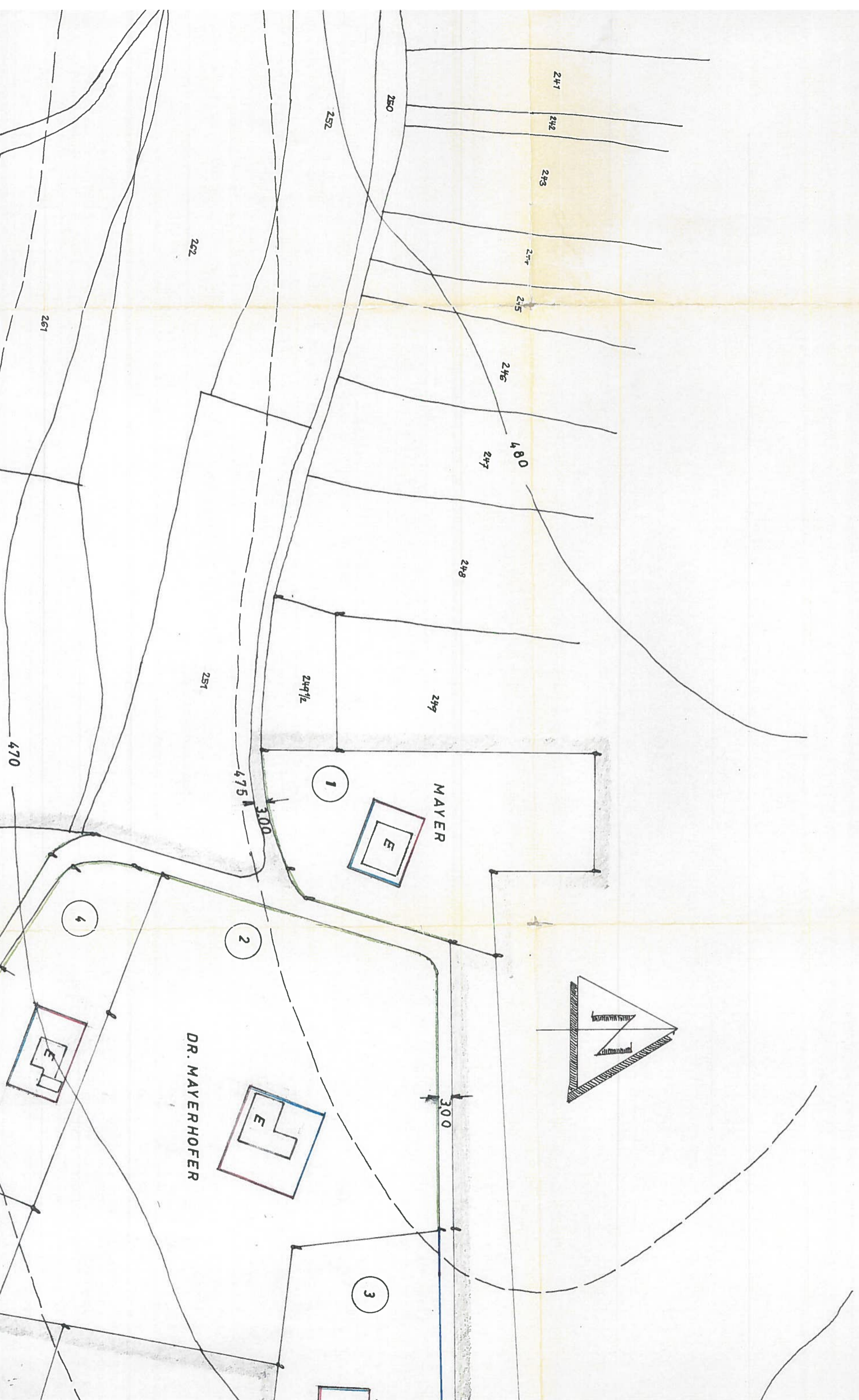
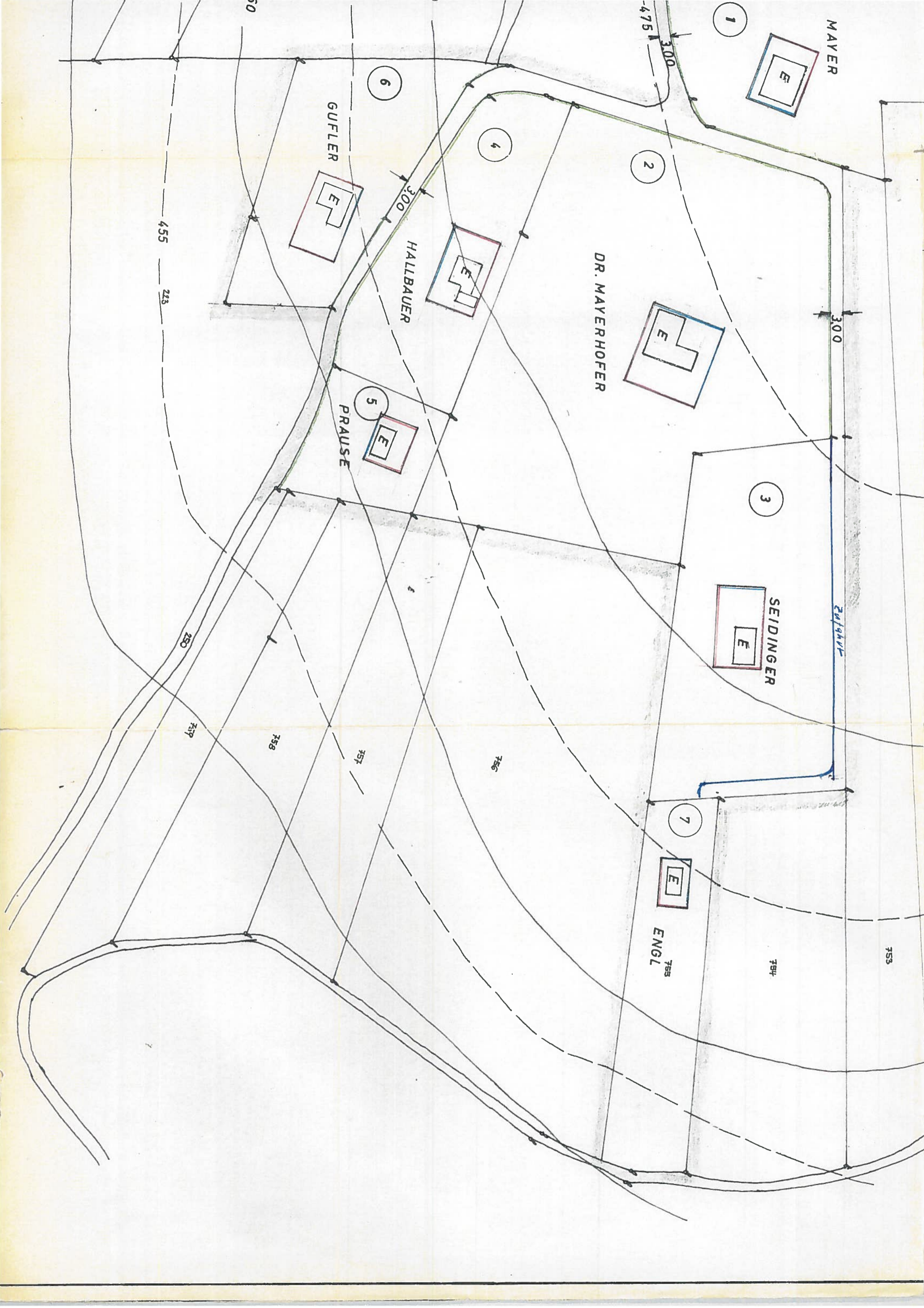
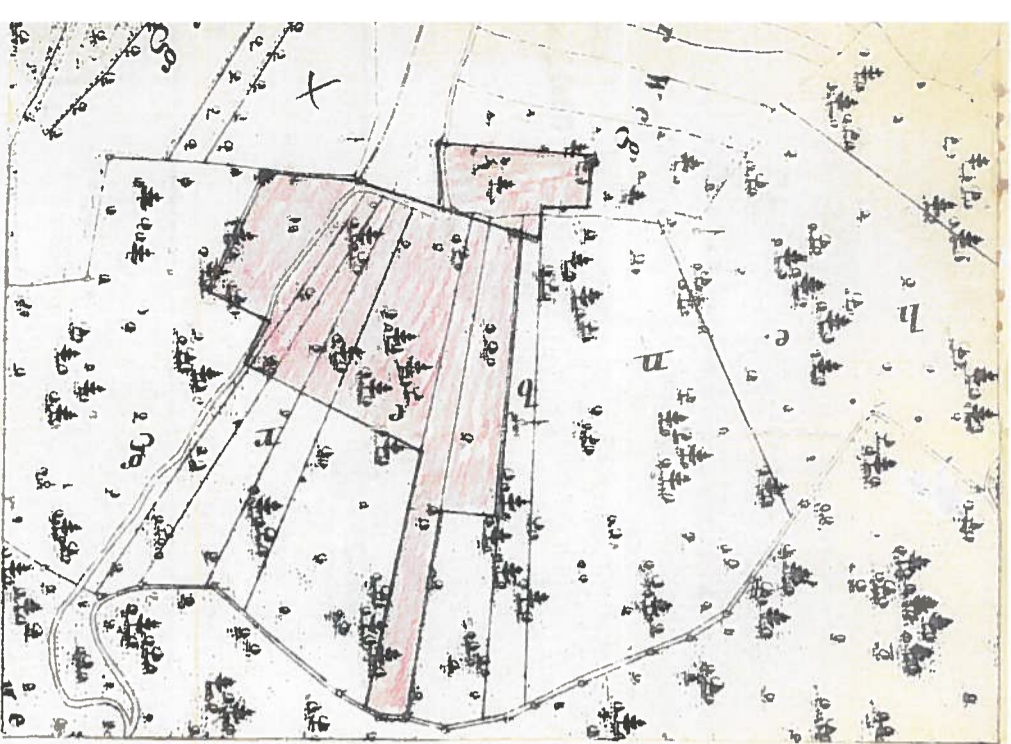


Verbindlicher BAUEITZPLAN (Behaltungsplan)
für die Walsiedlung „Am Buchenberg“







Bebauungsvorschriften.

1. Nutzungsart:

Das Baugebiet ist „Wochenendhausgebiet“ im Sinne des § 10 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. J. S. 429)

Im Bereich des Bebauungsplanes sind nur 7 Wochenendhäuser zugelassen.

Siehe Beschluß des Gemeinderates der Gemeinde Hochdorf vom 26.10.1963

Eine Ausdehnung der Waldsiedlung ist nicht möglich.

2. Hauptgebäude:

Es sind Wochenendhäuser im Bungalow-Stiel zu errichten. (Siehe Regelbeispiel)

Sockelhöhe bis 0,50m - Dachüberstände: vorn 1,50m, hinten 0,30m

Als Dachdeckung Wellblechplatten in Naturfarbe und Flachdachpfannen.

Außenputz als Glattputz in gedeckten Farben.

3. Nebengebäude: (Garagen)

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude (Garagen) mit Dacheindeckung, Putzart- und Farben wie Hauptgebäude.

4. Einfriedungen:

Zugelassen sind verzinkte Maschendrahtzäune 1,50m hoch. Zäune müssen vor den Stahlrohren

durchgehend angebracht werden. Es ist einheitliches Zaunmaterial zu verwenden. Standortgerechte Gehölze für

5. Terrassen:

Anpflanzung an Wegen.

Zulässig sind Terrassen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände

eingefügt sind. Trockenmauern bis 0,80m Höhe mit Bepflanzung.

6. Freileitungen:

Freileitungen sind nur zwischen der Gemeinde Hochdorf und den westlichen Teil

der Waldsiedlung zulässig. Die Anschlüsse zu den einzelnen Wochenendhäusern

sind im Bereich der Grundstücke zu verkabeln.

7. Abwasserregelung:

Trennung der Fäkalwässer von den sonstigen Hausabwässern. Speicherung der Fäkalwässer

in einer abflußlosen Sammelgrube. Die sonstigen Hausabwässer können nach

Klärung in einer 3-Kammer-Faulgrube nach DIN 4261 dem Untergrund zugeführt werden.

8. Sicherheitsbestimmungen:

Es sind die Bestimmungen der VO zum Schutze von Wäldern, Moore und

Heiden zu beachten.

9. Grenzabstände:

Die Grenzabstände -Abstand Gebäude -Nachbargrenze haben mind. 4,00m zu betragen.

10. Betreuung:

Betreuung von den vorstehenden Bestimmungen, hinsichtlich Ziffer 2, Ziffer 4 und Zif-

fer 5, kann nur bei Vorhandensein ganz besonderer Verhältnisse von der Baugenehmigungs-

behörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Hierbei dürfen jedoch

weder öffentliche Interessen noch Rechte oder erhebliche Interessen Dritter

beeinträchtigt werden.

Bebauungsplanes 26.10.1963

Bebauungsplanes 29.2.1964

des Bebauungsplanes,

entsprechend den Vorschriften 3.3.64, 17.4.64.

gemäß dem Satzungs-

bescheid mit der VO

1961 (BayGVBl. S.161)

Bayern - GO

22.2.1965

entsprechend dem

Bebauungsplanes

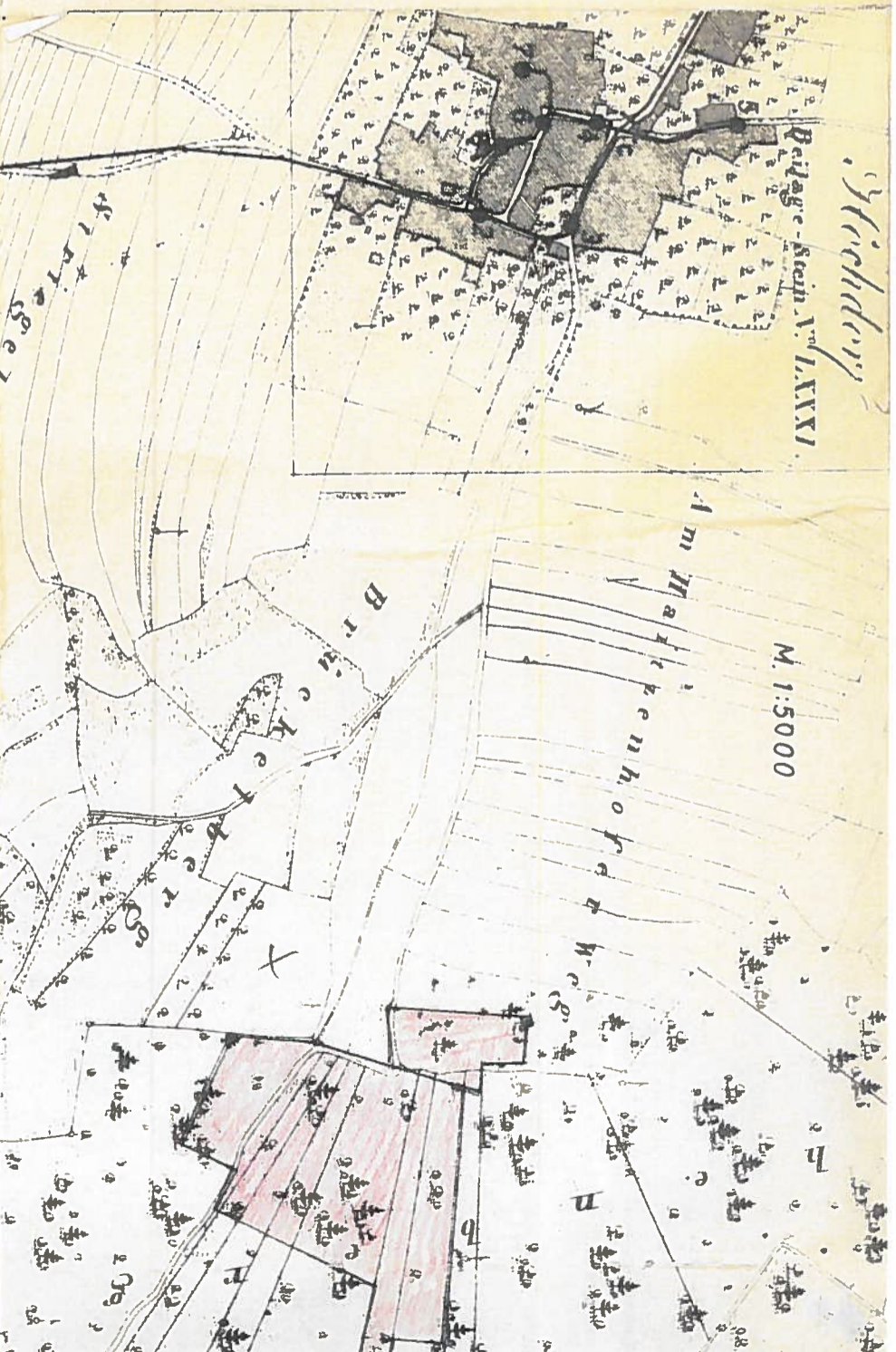
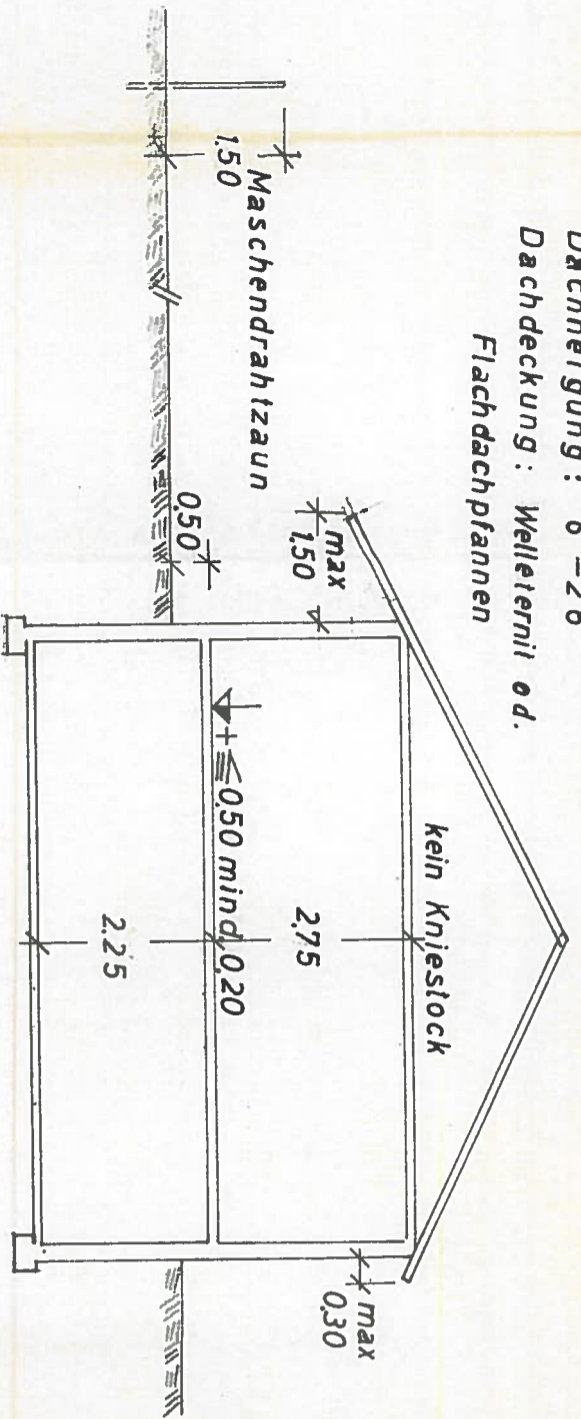
den 8. Januar 1964

erfertigter

Pläne

REGELBEISPIEL M.1:100

Dachneigung : 6 - 28 °
Dachdeckung : Wellerterrit od.
Flachdachpfannen



- Beschluss der Gemeinde über die Aufstellung des Bebauungsplanes 26.1
Beschluss der Gemeinde über die Billigung des Bebauungsplanes 29.2
Ort und Zeit der ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes,
bestehend aus Zeichnung, Legende und Bauungsvorschriften 3.3.64
Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeinde als Satzung
gemäß §10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der VO
über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22 Juni 1961 (BayGVBl. S.161)
und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO 22.2
vom 25. Januar 1952 (BayBS I Seite 461)
Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Landratsamt
Ort und Zeit der Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes
mit Zeit des Anschlagens an der Gemeindefel.

Regensburg, den 8. Januar 1964
Der Planfertiger

Maebauer

Lfd. Nr. der Grundstücke	Nutzungsbezeichn. - gröÙe ca. qm	Grundstücke
1	5000	Wochenendgrundstücke
2	13000	
3	6000	
4	4000	
5	1650	
6	3600	
7	2800	

Begründung:

- Die Gemeindeverwaltung in Hochdorf, Landkreis Burlingentfeld beabsichtigt, zusammen mit den Grundstückseigentümern, am Buchenberg eine kleine Waldsiedlung für 7 Wochenendhäuser auszuweisen und zu besiedeln.
 - Der von Jng. Richard Halbauer ausgearbeitete Bebauungsplan für die Waldsiedlung - Am Buchenberg - sieht vor:
 - Die Wochenendhäuser sollen auf den leicht hängigen Südoshang so angelegt werden, daß die einzelnen Bauanlagen vom Ort Hochdorf bzw. von der öffentlichen Straße her nicht eingesehen werden können.
 - Beim vorliegenden Bebauungsplan ist berücksichtigt, daß die Wasserversorgung durch den Zweckverband Laaber-Naabgruppe, die Stromversorgung durch die Energieversorgung Ostbayern AG gesichert sind.
 - Die Abwasserbeseitigung erfolgt für die 7 Wochenendgrundstücke mittels abflüssiger Sammelgrube für die Fäkalwässer und einer 3 Kammer-Faulgrube für die sonstigen Hausabwässer.
 - Errechnung der Erschließungskosten.
 - Wasserversorgung: ca. 1000 lfdm. a DM 174,0 = 17400,00 DM
 - Stromanschlüsse: ca. 1000 lfdm a DM 12,60 = 12600,00 DM
 - StraÙe (Hochdorf - ca. 600 lfdm a DM 20,00 = 12000,00 DM (Grundstücke)
- Gesamte Erschließungskosten: 42 000,00 DM
- Die Erschließungskosten werden auf die Wochenendgrundstücke gleichmäßig umgelegt, so daß die Kosten je Grundstück 6000,00 DM betragen.

